

Lfd. Nr.	Anlagenteil	Ordner Nr	Kapitel/ Bezug/ Formblatt	Seite im Bericht (Papier/pdf)	Aussage im Bericht	Anmerkung Behörde Rückmeldung Wagner, 30.06.2016, LRA WT
1.	C.2	15	Komp.Flächen	Blatt 18/146	Flst. 160/3 und 1161 BS-Wallbach Maßn. 106 naturnahe Umgestaltung von Abschnitten des Rheinuferes WSG-Zone II	Der Eingriff in das Ufer (Entfernung der massiven Ufersicherung) liegt auf einer Länge von ca. 300 m in der Zone II des WSG "Tiefbrunnen Nagelfluh I u. II". In der Zone II ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verboten. Eingriffe in den Untergrund sind grundwasserschonend und in Abstimmung mit dem Wasserversorger durchzuführen. Ggf wird eine Befreiung von der WSG-RVO erforderlich.
2.	C.2	16	Komp. Flächen	Blatt 30/146	Flst. 386 BS-Ripolingen Maßn. 5U5-25 Waldumbau WSG-Zone I	Der nördl. Teil des Flst. liegt in der Zone I des WSG Finstergässlequellen der Stadt BS. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
3.	C.2	16	Komp. Flächen	Blatt 39/146	Flst. 677 MU-Hänner Maßn. 5U2, 102, 502 Waldumbau Bes. von Fichten usw. WSG-Zone II Fassungsereich	Das Flst. liegt in der Zone II des WSG Finstergässlequellen der Stadt BS und hat, weil auf diesem Flst die Quellfassungen markiert ist und keine Zone I ausgewiesen ist, den Charakter eines Fassungsereiches. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Bereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.

4.	C.2	16	Komp. Flächen	Blat 42/146	Flst. 6716 WE Maßn. 5O5, 35E2 usw. Waldumabau, Auflichtung usw. WSG-Zone I	Der östliche Teil des Flst. liegt in der Zone I des WSG Ziegquellen der Stadt WE. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
5.	C.2	16	Wegerecht Dorations- leitung	Blatt 43/146	Flst. 862 RI-Bergalingen Verlegung der Dorationsleitung WSG-Zone I u. II	Der nördl. Teil des Flst. liegt in der Zone I und II des WSG Ziegquellen der Stadt WE. Der mit Wegerecht verbundene Leitungsbau ist so weit wie möglich von der Quellfassung abzurücken.
6.	C.2	16	Komp. Flächen	Blatt 43/146	Flst 1239 RI-Bergalingen Maßn. 5E2, 102, 5U2 Waldentwicklung WSG-Zone I	Das Flst. liegt in der Zone I des WSG Geis- und Hofmattquellen der Gemeinde RI. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
7.	C.2	16	Komp. Flächen	Blatt 44/146	Flst. 106, 130 RI Bergal. und 262, 268 Ri-Willaringen u.a. Maßn. 102, 105 Gewässer- renaturierung, Wieder-herstellung der Durchgängigkeit WSG-Zone II	Die Flst. liegen in der Zone II des WSG Geis- und Hofmattquellen der Gemeinde RI. Es sind Renaturierungsmaßnahmen am Heidenwuh geplant. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Bereich wird hingewiesen. Die Renaturierungsmaßnahmen sind mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Ggf wird eine Befreiung von der WSG-RVO erforderlich.

8.	C.2	16	Komp. Flächen	Blatt 44/146	Flst. 106/1 RI-Bergalingen Maßn. 5U7-25 Waldumbau WSG-Zone I	Teile des östlichen Bereichs des Flst. liegen in der Zone I des WSG Geis- und Hofmattquellen der Gemeinde RI (QF Hofmatt 3). Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
9.	C.2	16	Komp.Flächen	Blatt 47/146	Flst. 1779 LF-Rotzel Maßn. 5U2 Waldumbau Entnahme von Fichten WSG-Zone I	Der nördl. Teil des Flst. liegt in der Zone I des WSG Kuhstellequ. u.a. der Gmde LF. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
10.	C.2	17	Komp.Flächen	Blatt 61/146	Flst. 367 RI-Hütten Maßn. 5U2, 1O2 u.a. Waldumbau Entnahme von Fichten WSG-Zone I	Der nord-östliche Teil des Flst. liegt in der Zone I des WSG Untere Klingequelle. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
11.	C.2	17	Komp.Flächen	Blatt 69/146	Flst. 6713 WE-Wehr, Maßn. 5O4 u.a. Optimierung von Wäldern u.a. WSG-Zone I	Eine kleine Teilfläche (Fassungsbereich Steineggquellen) des recht großen Flurstücks liegt in der Zone I des WSG Steinegg und Klingenquellen. Auf diesen gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.

12.	C.2	18	Komp.Flächen	Blatt 88/146	Flst. 191, HE-Hornberg Maßn. 102. Optimierung von Gewässern WSG-Zone I	Ein Teil des Flst. liegt in der Zone I des WSG Weidenbachquellen der Gmde HE. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen (Entfernung von Fichten am Gewässer) sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
13.	C.2	18	Komp.Flächen	Blatt 88/146	Flst. 189, HE-Hornberg Maßn. 5U9 u.a. Waldumbau WSG-Zone I	Im nördlichen Teil des Flst. liegen die Fassungsbereiche der Weidenbachquellen 2 u. 3, Zone I des WSG Stehle u. Weidenbachquellen der Gmde HE. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
14.	C.2	18	Komp.Flächen	Blatt 88/146	Flst. 1395/5, HE-Herrischried Maßn. 102, 502 u.a. Optimierung von Wäldern, Beseitigung von Fichten an Gewässern WSG-Zone I	Ein Teil des Flst. liegt in der Zone I des WSG Ob der Stehle der Gmde HE. Auf den gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereich wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen (Entfernung von Fichten am Gewässer) sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.
15.	C.2	19	Komp.Flächen	Blatt 105/146	Flst. 387 HE-Rütte Maßn. 5U2 u.a. Waldumbau WSG-Zone I	Im süd-westlichen Teil des Flst. liegen die Fassungsbereiche, Zone I des WSG Guffertsmattquellen der Gmde HE. Auf die gegenüber Eingriffen in den Untergrund besonders empfindlichen Fassungsbereiche wird hingewiesen. Forstliche Maßnahmen sind zulässig, wenn diese boden- und grundwasserschonend durchgeführt werden.

16.	C.2	19	Komp.Flächen	Blatt 123/146	Flst. 1150/7, 1585 u.a. LA- Oberlauchringen Maßn. 105, 107 Gewässerdurchgängigkeit - retaturierung WSG-Zone II	Das Flst. liegt in Zone II der WSG TB Fröschlachen der Gmde LA. In der Zone II ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verboten. Eingriffe in den Untergrund sind grundwasserschonend und in Abstimmung mit dem Wasserversorger durchzuführen. Ggf wird eine Befreiung von der WSG-RVO erforderlich.
17.	C.2	19	Komp.Flächen	Blatt 123/146	Flst. 2094, 2591 - 93. LA- Oberlauchringen Maßn. 107 Gewässerretaturierung WSG-Zone II	Die Flst. liegen in Zone II des WSG der TBs Gergass, Fröschlachen, Schwarzbach der Gmde LA. In der Zone II ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verboten. Eingriffe in den Untergrund sind grundwasserschonend und in Abstimmung mit dem Wasserversorger durchzuführen. Ggf wird eine Befreiung von der WSG-RVO erforderlich.
18.	C.2	20	Komp.Flächen	Blatt 131/146	Flst. 273, 310, 285 u.a. KL-Weisweil Maßn. 107 Gewässerretaturierung WSG-Zone II	Die Flst. liegen in Zone II des WSG TB im See der Gmde KL. In der Zone II ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verboten. Eingriffe in den Untergrund sind grundwasserschonend und in Abstimmung mit dem Wasserversorger durchzuführen. Ggf wird eine Befreiung von der WSG-RVO erforderlich.
19.	D.1 UVS Schutz- gut Wasser	25	1.3.1	S.25	MNQ - NNQ "Bezugspunkt für die Auswirkungsprognose ist der mittlere relative Niedrigwasserabfluss (ca. MNQ), weil die Auswirkungen bei Niederwasser am stärksten sind."	Der MNQ hat zweifellos eine entscheidende Bedeutung bei der Beurteilung von Abflussreduktionen im Gewässer. Ist aber gerade in FFH-Gebieten im Sinne eines worst-case-Ansatzes der NNQ heranzuziehen? Der NNQ, der im Schnitt alle 20 Jahre erreicht wird, liegt für die Gewässeroberläufe im Projektgebiet nach der Auswertung "BW-Abfuss" 50 bis 54 % unter dem MNQ.

20.	D.1 UVS Schutz- gut Wasser	25	1.3.1	S.25	Erheblichkeitsschwelle bei 10 bzw. 20 % Abflussreduktion, bezogen auf MNQ	Zur Begründung der Erheblichkeitsschwelle gehört auch die Betrachtung der Schwankungsbreite der jährlichen Minimalabflüsse zum Mittelwert (MNQ). Diese liegt bei den 3 über 27 bis 35 Jahre hin auswertbaren LUBW-Quellen im Südschwarzwald zwischen + 9 % und - 12 % (Görwihl) und + 70 % (Bonndorf) und - 45 % (Höchenschwand)
21.	D.5 LBP	100 93	Komp.Flächen Gewässer Klingengraben, Schwarzbach	Blatt 08/20 u. 09/20 Blatt 123/147 ff	Renaturierung der Gewässer auf der gesamten Länge, Zielbiotop Biotoptyp 12.11 (naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgbachs)	Auf recht langen Strecken ist zur Gewässerentwicklung über das bestehende Gewässerprofil hinaus kein Grunderwerb vorgesehen. Die Ufer sind massiv mit Steinmatten gesichert. Ohne zusätzlichen Grunderwerb macht die Entfernung des Uferschutzes keinen Sinn. Bei der Entfernung des Uferschutzes ist mit starken Uferanbrüchen zu rechnen. Diese wünschenswerten Strukturmaßnahmen benötigen jedoch Platz. Die Struktur und Laufentwicklungsmaßnahmen sind somit auf die Strecken zu begrenzen, an denen seitlich Grunderwerb geplant ist. Die Maßnahmen sind mit dem RPF als Träger der Unterhaltungslast abzustimmen. Es ist auf beiden Seiten des Gewässers zumindest ein Fahrstreifen für die Unterhaltung sicherzustellen. Da die Renaturierung auch nach der WRRL vorgegeben ist, dürfte der Unterhaltungsmehraufwand beim RP verbleiben, auch wenn die Maßnahme von den SW durchgeführt wird.

22.	D.5 LBP	100 93	Komp. Flächen Gewässer Seegraben	Blatt 09/20 Blatt 130/147 u. 131/147	Renaturierung des Seegrabens ab Weisweil bis Landesgrenze	Nach den WRRL-Plänen 2009 war diese Strecke noch eine Maßnahmenstrecke Gewässerstruktur. Nach den neuen WRRL-Plänen 2015 des zweiten Bewirtschaftungsabschnittes ist der geplante Renaturierungsabschnitt wegen der möglicher Weise negativen Auswirkungen von Maßnahmen auf die kleine Flussmuschel nicht mehr als Maßnahmenstrecke enthalten. In den neuen WRRL-Plänen ist nur noch die Strecke von der Mündung des Seegrabens bis zu km 1+000 als Maßnahmenstrecke enthalten.
23.	E.1 Hydro- geologie	101	10.9 Monitoring	S. 400	neues Kapitel "zeitlicher Ablauf der Monitorinmaßnahmen"	Auf meine Anmerkung zur Vollständigkeitsprüfung ist dieses Kapitel neu aufgenommen worden. Für die Installation von 72 Bohrungen und 42 Flumen ist nun vor dem Beginn des Monitorings ein Installierungszeitraum von einem halben Jahr neu aufgenommen worden. Diese Ergänzung, die jedoch sehr ehrgeizig ist, wird begrüßt.